



**FFG**  
Forschung wirkt.

WIEN, 28.12.2022



**EBIN LEITFADEN BERICHTSLEGUNG  
V 2.0**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Präambel.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ratenschema / Zahlungsplan.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Fachliche Berichtsvorgaben .....</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Inhaltliche Prüfung der Zwischen- und Endberichte .....</b>	<b>5</b>
3.1.1	Gemeinsam mit jedem Zwischenbericht und Endbericht sind folgende Dokumente und Eingaben zu übermitteln (inhaltlicher Teil): .....	5
3.1.2	Folgende Dokumente/Dokumentationen sind zusätzlich beim Endbericht zu übermitteln.....	6
3.1.3	Bei einer Vor-Ort Prüfung oder nach Aufforderung der Abwicklungsstelle müssen zusätzlich folgende Dokumente vorgelegt werden:.....	6
3.1.4	Sonderfall Leasing .....	6
<b>4</b>	<b>Wirtschaftliche Berichtsvorgaben .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung vor Berichten .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Kostenumschichtungen .....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Monitoring .....</b>	<b>11</b>
7.1	Monitoring Zeitraum .....	11
7.2	Veräußerungsverbot und Betriebspflicht .....	11
7.3	Prüfung des Betriebszustandes und der erforderlichen Kilometerleistung.....	12
7.4	Rückforderung und Einstellung der Förderung.....	12
<b>8</b>	<b>Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen ....</b>	<b>14</b>

## 1 PRÄAMBEL

---

Das Berichtskonzept für EBIN baut auf dem implementierten Projektcontrolling-Prozess der FFG auf. Die Übermittlung der Berichte/Abrechnungen für EBIN erfolgt standardmäßig im eCall. Grundlegende Abläufe im Controlling/Berichtswesen werden in diesem Dokument dargestellt.

Weitere Informationen und Vorlagen stehen auf der [EBIN Berichtslegungs Homepage](#) zur Verfügung.

## 2 RATENSHEMA / ZAHLUNGSPLAN

---

Berichte sind die Grundlage für die Auszahlung der Förderung. Grundsätzlich ist in einem laufenden Projekt 1x im Jahr ein Zwischenbericht zu legen. Die Anzahl der Zwischenberichte sowie die Berichtszeiträume und Fristen sind vor Projektbeginn im Fördervertrag festgelegt und können gegebenenfalls angepasst werden. Es werden tatsächlich entstandene förderbare Projektkosten nach Projektfortschritt abgerechnet. Es wird keine Startrate ausbezahlt. Zwischenberichte sind jährlich zu legen, auch wenn keine Kosten angefallen sind. Um die Zeit der Vorfinanzierung für die Förderungsnehmenden zu verkürzen, können optional Zwischenberichte eingereicht werden, wenn mindestens jeweils 30% der förderbaren Projektkosten angefallen sind. Weitere Raten werden nach Projektfortschritt und nach Prüfung der Zwischenberichte ausbezahlt. 10% der Förderung werden bis zum Endbericht einbehalten und die Endrate (mind. 10% der Förderung) erst nach erfolgter Prüfung des Endberichtes durch die FFG freigegeben.

## 3 FACHLICHE BERICHTSVORGABEN

---

### 3.1 Inhaltliche Prüfung der Zwischen- und Endberichte

Inhaltlich wird anhand des eingereichten Zwischenberichts (und sofern vorhanden der zusätzlichen Nachweise) bzw. beim Endbericht überprüft, ob eine antragsgemäße Projektdurchführung und die Beschaffung und Inbetriebnahme der Fahrzeuge und Infrastruktur in jenem Ausmaß erfolgt sind, wie im Vertrag zugesagt.

#### 3.1.1 Gemeinsam mit jedem Zwischenbericht und Endbericht sind folgende Dokumente und Eingaben zu übermitteln (inhaltlicher Teil):

Die Berichtslegung erfolgt ausschließlich im eCall mit den hinterlegten Formularen. Bei Zwischen- bzw. Endberichten sind für die Dokumentation der Kosten im eCall folgende Dokumente hochzuladen und entsprechende Informationen einzutragen:

- Bestellung: Eingabe Datum und Lieferant, Anschaffungskosten, Anzahl der Busse pro Busklasse
- Lieferschein: Eingabe Datum
- Im Fall von Leasing zusätzlich: Leasingvertrag, Leasinggeber, Anschaffungskosten (ohne Verzinsung), Laufzeit

Basierend auf den Eingaben und den hinterlegten Referenzpreisen für die jeweilige Busklasse werden die tatsächlichen Mehrkosten (Differenz zwischen Kosten für emissionsfreie Fahrzeuge und im jeweils gültigen Ausschreibungsleitfaden festgelegter Referenzpreis für entsprechende Dieselfahrzeuge) für die Anschaffung der emissionsfreien Fahrzeuge errechnet. Die so ermittelten Mehrkosten sind die tatsächlich förderbaren Kosten, die in EBIN mit 80% gefördert werden. Die Gesamtkosten für die Infrastruktur werden mit 40% gefördert.

Die im Projektantrag basierend auf den geschätzten Kosten und vertraglich festgelegte Gesamtförderung kann nicht überschritten werden.

Für die inhaltliche Prüfung sind im eCall folgende Dokumente hochzuladen und entsprechende Informationen einzutragen:

Für die emissionsfreien Fahrzeuge:

- Zulassungsschein, Eingabe von Technologieart, Baugröße, Fahrzeug-Identifikationsnummer, Datum der Zulassung, Kennzeichen oder interne ID-Nummer, Zulassungsbesitzer, Hersteller/Marke, Leistung, Modell, Verbrauch, Verweis auf die Bestellung/Lieferung

Für die Infrastruktur:

- Bezeichnung der Infrastruktur
- Textliche Beschreibung
- Eingabe der Technologieart, Anzahl der Ladepunkte, Durchsatzleistung aller Ladepunkte, Bestätigung der öffentlichen Zugänglichkeit, Eignung für Nutzfahrzeuge oder Fernverkehr, Bestätigung der Eintragung bei der E-Control (wird von der Abwicklungsstelle nicht überprüft), Adresse, Georeferenzierung
- Fotodokumentation mit Georeferenzierung
- Fertigstellungsanzeige
- Abnahmeprotokoll Ladestationen ([Bestätigungsformulare siehe Vorlagen](#))  
Bestätigung Netzbetreiber ([Bestätigungsformulare siehe Vorlagen](#))

Um die Eingabe der Informationen im eCall zu erleichtern, gibt es die Möglichkeit, eingegebene Informationen zu einzelnen Fahrzeugen zu kopieren, oder über eine Excel Vorlage zu importieren.

### **3.1.2 Folgende Dokumente/Dokumentationen sind zusätzlich beim Endbericht zu übermitteln**

- Publizierbare Kurzfassung zur Veröffentlichung auf [www.ffg.at/ebin-erfolgsprojekte](http://www.ffg.at/ebin-erfolgsprojekte) ([Vorlage](#))

### **3.1.3 Bei einer Vor-Ort Prüfung oder nach Aufforderung der Abwicklungsstelle müssen zusätzlich folgende Dokumente vorgelegt werden:**

- Dokumentation des Beschaffungsprozesses
- Kaufverträge
- Rechnungen von Lieferanten und Drittleistern
- Zahlungsbestätigungen
- Eigenerklärung der Förderungsnehmenden über den Einsatz des Fahrzeugs auf der Linie (Linienbezeichnung) im Auftrag der beauftragenden Organisation.

Die Dokumente müssen die üblichen Informationen und die Projekt Nummer (eCall Nummer des Antrags oder FFG Projektnummer) aufweisen.

### **3.1.4 Sonderfall Leasing**

Im Fall von Leasing werden die Mehrkosten ebenfalls auf Basis der **Anschaffungskosten** des Fahrzeugs errechnet. Diese beinhalten **keine Verzinsung und Gebühren**. Die Anschaffungskosten müssen mit jenem Betrag übereinstimmen, der bei einem gleichzeitig erfolgten sofortigen Kauf des Fahrzeugs anfallen würde.

Die Anschaffungskosten werden im eCall eingegeben und müssen entweder im Leasingvertrag ablesbar sein oder können bei einer Prüfung vor Ort von den Förderungsnehmenden auf Basis des Leasingvertrags nachvollziehbar berechnet werden.

Auf Basis der Anschaffungskosten werden die Mehrkosten für die Anschaffung eines emissionsfreien Fahrzeugs und die daraus resultierende Förderung (80% der Mehrkosten) für das Fahrzeug berechnet. Um die volle Förderung zu erhalten,

müssen **zumindest die Mehrkosten der Investition durch Leasingraten während der Projektlaufzeit** nachgewiesen werden. Von den während der Projektlaufzeit anfallenden Kosten (z.B. Mietvorauszahlung, monatliche Raten) werden jeweils 80% ausbezahlt bis die Gesamtfördersumme erreicht ist. Die restlichen Zahlungen und eine eventuelle Endrate sind alleine von dem Förderungsnehmenden zu tragen. Zu beachten ist, dass der Leasingnehmer während der verpflichtenden Betriebs- und Behaltspflicht von 5 Jahren zum Eigentümer des Leasingguts werden muss (**Vollamortisationsleasing**), ansonsten kommt es zu einer Rückforderung.

## 4 WIRTSCHAFTLICHE BERICHTSVORGABEN

---

Die Erfassung der Kosten bei Zwischen- und Endbericht erfolgt im eCall. Die genehmigten Kosten sind im eCall hinterlegt:

- Für das Gesamtprojekt und auf Konsortialpartner aufgeteilt
- Unterteilt in die Hauptkostenkategorien (Busse, Infrastruktur)

Die Hauptkostenkategorien Busse und Infrastruktur sind in weitere Kategorien unterteilt. Es sind nur Sachkosten und Drittkosten förderbar. Die förderbaren Kosten sind im Ausschreibungsleitfaden (Pkt.4.7) und der Sonderrichtlinie (Pkt. 6) aufgelistet.

Die Busse sind nach Technologie und Größe zu unterscheiden.

Die Kosten für die Infrastruktur werden ebenfalls nach Technologie und Kategorie unterschieden, und sind im eCall zu erfassen:

Lade- und Tankinfrastruktur, Erforderliche Baumaßnahmen, Schulungskosten, Planungskosten und Sonstige Kosten.

Die Prüfung der Einhaltung der genehmigten Kostenstruktur des Projekts erfolgt auf Ebene der Gesamtprojektkosten.

Bei Nichteinhaltung der Projektziele kommt es zu einer manuellen Korrektur der Förderung. Je nach Erreichung der Projektziele wird eine prozentuelle Kürzung des laut Förderungsvertrag genehmigten Förderbetrags festgelegt.

## 5 PRÜFUNG VOR BERICHTEN

---

Die Zwischen- und Endberichte werden technisch und wirtschaftlich von der FFG geprüft. Nach positiver Prüfung erfolgt die Ratenfreigabe. Im Zuge der Prüfung vor Ort werden die Eingaben anhand der Belege geprüft.

Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten von den Förderungsnehmenden in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Prüfung zur Verfügung zu stellen.

### **Prüfung:**

- Die technische Prüfung der Berichte betrifft den Projektfortschritt, Abweichungen zum Projektantrag, genehmigungskonforme Durchführung des Projekts, Relation der Aktivitäten zu den förderbaren Kosten.
- Die wirtschaftliche Prüfung ist eine detaillierte Plausibilitätsprüfung. Zusätzliche Unterlagen können bei Unklarheiten oder zur weiteren Detailierung via eCall nachgefordert werden, ebenso kann auch eine Ad-hoc-Prüfung (siehe unten) angesetzt werden. Im Zuge der Prüfung werden die förderbaren Kosten auf den Berichtszeitraum abgegrenzt festgestellt und mit den genehmigten Kosten abgeglichen. Der Berichtszeitraum muss nicht zwingend 12 Monate sein. Grundsätzlich sind beim Bericht alle Kosten des Berichtszeitraums zu erfassen. Das Nachreichen von Kosten ist bei jedem Bericht möglich d.h. es können beim Zwischen- bzw. beim Endbericht Kosten der vorhergehenden Berichtszeiträume nachgereicht werden. Bei inhaltlichen Abweichungen kann es zu Kürzung oder Rückforderung der Förderung kommen.

### **Prüfungen vor Ort:**

Die Termine für Prüfungen vor Ort werden rechtzeitig mit den Förderungsnehmenden festgelegt, dazu wird den Förderungsnehmenden eine Liste der vorzubereitenden Unterlagen (im Rahmen der Prüfankündigungsnachricht) übermittelt. Diese Liste beinhaltet die vertraglich vereinbarten Berichtspflichten und kann, falls bei Durchsicht der Berichte Auffälligkeiten identifiziert wurden, ergänzt werden. Die technische Prüfung der genehmigungskonformen Umsetzung kann allenfalls ein Sachverständiger einbezogen werden. Anlassbezogen können Ad-hoc Prüfungen durchgeführt werden.

## 6 KOSTENUMSCHICHTUNGEN

---

Kostenumschichtungen zwischen den Konsortialpartnern und in den Kostenkategorien sind generell mit Bewilligung der FFG möglich. Kostenumschichtungen werden toleriert, solange die Projektziele (Anzahl der Busse, Gesamte Fahrleistung in Nutzwagenkilometern, CO2 Einsparung) erreicht werden und die Förderung der Infrastruktur 50% der Gesamtfördersumme nicht überschreitet.

Die Beantragung von Kostenumschichtungen ist nur im Rahmen der Zwischen- oder Endberichtslegung möglich und schlüssig zu begründen. Dies erfolgt durch die Eingabe im eCall und einer Begründung im Berichtsdokument. Die Kostenumschichtung wird im Zuge der Berichtsprüfung seitens FFG bewilligt oder abgelehnt.

## 7 MONITORING

---

Das Monitoring wird auf Projektebene durchgeführt und soll die Betriebspflicht der emissionsfreien Busse und Infrastruktur und das Erreichen der geschätzten Fahrleistung sicherstellen.

Jährliche Monitoring Berichte und ein Monitoring Endbericht mit den geforderten Daten sind von den Förderungsnehmenden für die Dauer der 5-jährigen Betriebs- und Haltepflicht zu übermitteln.

Die technische Umsetzung von Erfassung und Speicherung der Monitoring Daten erfolgt im eCall.

### 7.1 Monitoring Zeitraum

Das Monitoring beginnt mit der Inbetriebnahme der emissionsfreien Busse bzw. der Inbetriebnahme der Infrastruktur und wird zumindest 1x im Jahr durchgeführt und die Daten in einem Bericht übermittelt. Die Betriebspflicht von 5 Jahren muss sowohl für die einzelnen Busse ab der Inbetriebnahme (laut Zulassungsschein) als auch auf Projektebene für die Gesamtheit der Busse eines Projekts erreicht sein (im Falle einer Beschaffung in mehreren Phasen wird der Monitoring Zeitraum so gewählt, dass auch die zuletzt beschafften Fahrzeuge zumindest über die Dauer der Betriebspflicht dem Monitoring unterliegen).

Aufgrund der zeitlichen Abfolge der EBIN Förderung und um eine einheitliche Abwicklung zu erreichen wird festgelegt, dass nach Projektende (Ende des Endberichtszeitraums) zumindest 5 Jahre lang 1x im Jahr Monitoring Berichte und ein Monitoring Endbericht gelegt werden müssen. Der erste Monitoring Bericht ist gleichzeitig mit der Legung des ersten Zwischenberichts fällig (außer wenn noch kein Fahrzeug angeschafft wurde und der Zwischenbericht keine Kosten enthält). Die Monitoring Daten werden zusammen mit dem Zwischenbericht bzw. Endbericht geprüft.

Das Datum des Endberichts gibt den Rhythmus der weiteren jährlichen Monitoring Berichte vor. Die Projektlaufzeit endet mit der Abgabe des Endberichts, aber das Projekt ist erst mit dem Ende der Monitoring Pflicht abgeschlossen.

### 7.2 Veräußerungsverbot und Betriebspflicht

- Veräußerungsverbot:  
Der Verkauf der geförderten Busse und Infrastruktur ist grundsätzlich möglich, sofern die Betriebspflicht nicht verletzt wird. Änderungen der

- Eigentumsverhältnisse und die förderungskonforme Verwendung werden geprüft und müssen vom BMK genehmigt werden.
- Die emissionsfreien Busse und Infrastruktur müssen 5 Jahre lang entsprechend der Angaben im Projektantrag im Linienbetrieb genutzt und instandgehalten werden.
  - Im Fall von Leasing muss spätestens beim Monitoring Endbericht der Eigentumsübergang bestätigt werden.

### **7.3 Prüfung des Betriebszustandes und der erforderlichen Kilometerleistung**

In den Monitoring Berichten sind die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Projektkonformer Betrieb der einzelnen Busse und Eingabe der Nutzwagenkilometer für den Berichtszeitraum
- Bestätigung des Förderungsnehmers oder der Förderungsnehmerin über den Betrieb der Infrastruktur für den Berichtszeitraum

Die angegebene Fahrleistung in Nutzwagenkilometern kann anhand der Linienführung und des Kilometerstands bei der Vor-Ort Prüfung kontrolliert werden.

Über den Monitoring Zeitraum werden die Angaben der Fahrleistung für das Gesamtprojekt und die Betriebsjahre addiert, und mit der erforderlichen Leistung zum Erreichen des Zielwertes (Gesamte Nutzwagenkilometerleistung in 5 Jahren) verglichen. Im Fall einer Unterschreitung der angegebenen Fahrleistung werden die Förderungsnehmenden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Im Fall einer Unterschreitung der Fahrleistung (siehe Pkt. 7.4) oder einer Verletzung der Betriebspflicht kommt es zu einer Rückforderung der Förderung.

### **7.4 Rückforderung und Einstellung der Förderung**

Die Gründe für eine ganz- oder teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung sind in der EBIN-Sonderrichtlinie (Pkt. 8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung), im jeweils gültigen Ausschreibungsleitfaden (Pkt. 7.5 Rückforderungsgründe) und im Förderungsvertrag festgehalten. Dazu zählen unter anderem die **Nichterbringung** folgender Leistungen:

- Betriebs- und Behaltspflicht über einen Zeitraum von 5 Jahren
- Erwerb des Eigentums bei Leasing (Vollamortisationsleasing)
- Erbringung der in Aussicht gestellten Nutzwagenkilometer -Leistung mit Ende der Betriebs- und Behaltspflicht
- Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energiequellen

Die Einstellung und gesamte oder teilweise Rückforderung der Förderung kann während der Projektlaufzeit, der Monitoringphase, und nach Abschluss des

Monitorings erfolgen, wenn Rückforderungsgründe gegeben sind. Ergibt die Prüfung des Projekts Mängel, wird der Förderbetrag anteilmäßig und in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit mit den erreichten Projektzielen festgelegt.

Werden im Projekt Probleme bekannt die zur Rückforderung führen könnten, sollte so schnell wie möglich Kontakt mit der Förderstelle aufgenommen werden.

## **8 VERMEIDUNG VON UNERWÜNSCHTEN MEHRFACHFÖRDERUNGEN**

---

Die Mehrfachförderung von in EBIN geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Andere Förderungen müssen von den Förderungsnehmenden im eCall angegeben werden. Vor der Erstellung des Förderungsvertrags führt die FFG eine Abfrage in der Transparenzdatenbank durch. Im Zuge der Berichtslegung ist eine Eigenerklärung der Förderungsnehmenden zu etwaigen Mehrfachförderungen abzugeben.